

REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

A-Post Plus
Bundesamt für Umwelt
Vernehmlassung 12.402
3003 Bern

4. Juli 2018

12.402 s Pa. Iv. Eder. Die Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission und ihre Aufgabe als Gutachterin; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. März 2018 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zum Vorentwurf zur Änderung des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen die Gelegenheit gerne wahr, uns zum vorliegenden Entwurf zu äussern. Nach Prüfung der zugestellten Unterlagen haben wir Anlass zu folgenden Bemerkungen.

Vorbemerkung

Der Kanton Aargau wünscht sich ausserhalb der Bauzonen wieder mehr Entscheidungsspielraum. Er favorisiert daher den Planungsansatz in der 2. Etappe der Änderung des Raumplanungsgesetzes (RPG 2). Dieser sieht sinngemäss vor, dass die Kantone im Rahmen einer räumlichen Gesamtkonzeption von einzelnen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes abweichen können, wenn sich das Ergebnis positiv auf Landschaft, Umwelt, Kulturland und Baukultur auswirkt. Eingriffe in die Inventare im öffentlichen Interesse müssten nach diesem Konzept zulässig sein, wenn das Kriterium der ungeschmälerter Erhaltung dank der Gesamtkonzeption erreicht werden kann. Der Kanton Aargau unterstützt diesen Ansatz und findet es daher derzeit nicht sinnvoll, Einzelvorstösse ohne eine umfassende Sichtweise zu unterstützen.

Zu den einzelnen Artikeln

Art. 6 Abs. 2 NHG (Entwurf)

Das intakte Natur- und Kulturerbe ist eine wertvolle Ressource für die Gesellschaft, die Wirtschaft und die Umwelt. Es ist eine bedeutende Quelle für die regionale und lokale Identität, trägt zum gesellschaftlichen Zusammenhalt und zur Lebensqualität bei und ist ein wesentlicher Standortfaktor für den Tourismus. Die ungeschmälerter Erhaltung der national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler ist in der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV) verankert (Art. 78 BV) und stellt ein öffentliches, nationales und auch kantonales Interesse dar.

Mit der vorgesehenen Revision von Art. 6 Abs. 2 NHG könnten schwerwiegende Eingriffe in die national bedeutenden Landschaften, Ortsbilder und Baudenkmäler mit der Berufung auf (nicht näher definierte) kantonale Interessen gerechtfertigt werden. Damit würde die Hürde für derartige Eingriffe

erheblich gesenkt, was zu einer Erhöhung der Anzahl Eingriffe in die Schutzobjekte führen wird. Schon heute führt die Summe vieler, für sich alleine betrachtet geringfügiger Eingriffe in nationale Schutzobjekte zu einer schleichenden Beeinträchtigung der Schutzziele. Mit Umsetzung der vorgeschlagenen Revision würde der mögliche Schaden an Gütern von nationalem Interesse durch die zusätzliche Anzahl von Eingriffen verstärkt. Zudem birgt die Möglichkeit einer Beeinträchtigung von unter nationalem Schutz stehenden Objekten aufgrund nicht näher definierter kantonaler Interessen die Gefahr, dass kurzfristigen Partikularinteressen (private Interessen, wirtschaftliche Interessen, Interessen einzelner Regionen oder Kantone) aufgrund politischen, wirtschaftlichen und/oder gesellschaftlichen Drucks zulasten der Schutzobjekte nachgegeben werden könnte. Insgesamt bewirkt die Revision von Art. 6 Abs. 2 NHG damit eine erhebliche Lockerung des Schutzes der national bedeutenden Objekte.

Auch würde die Komplexität der Interessenabwägung durch die neu unterschiedlichen föderalen Ebenen der Interessen erhöht. Die heutige klare Hierarchie zwischen höherrangigen nationalen Interessen und solchen der unteren Stufe (kantonal und regional/lokal) würde durch die Revision verwischt, was die Interessenabwägung zusätzlich verkompliziert. Konsistenz und Nachvollziehbarkeit der Interessenabwägung würde verschlechtert und je nach Kanton unterschiedlich gehandhabt, was unter Umständen gar zu einem Wettbewerb unter den Kantonen und damit einer Nivellierung des Schutzniveaus nach unten führen könnte. Die Revision steht im Übrigen auch in einem gewissen Widerspruch zu der mit der Überarbeitung der Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler (VBLN) und der Objektblätter beabsichtigten besseren Wirksamkeit des Bundesinventars der Landschaften und Naturdenkmäler (BLN). Mit der Überarbeitung wurde die Interessenermittlung, Interessenbewertung und Interessenabwägung erleichtert, was positive Auswirkungen auf die Qualität und Konsistenz der Interessenabwägung sowie auf die Rechts- und Planungssicherheit hat. Mit der nun vorgeschlagenen Revision würden diese positiven Auswirkungen wieder geschmälert.

Aus der vorgeschlagenen Revision geht im Weiteren nicht hervor, was gegenüber dem bisherigen Recht neu zusätzlich als kantonales Interesse gelten soll und welche Kriterien hierfür gelten. Heute besteht eine etablierte Rechtsprechung, insbesondere im Bereich des BLN. Würden neu kantonale Interessen auf die gleiche Stufe wie Bundesinteressen gestellt, müsste sich wiederum eine neue Praxis und Rechtsprechung herausbilden. Dies wäre mit Rechtsunsicherheit und zusätzlichem Aufwand für Planende, Verwaltung, Kommissionen und letztlich auch Gerichte verbunden. Aufgrund der grösseren Komplexität der Interessenabwägung und der stärkeren Belastung der Kommissionen und Gerichte wäre zudem mit einer Verlängerung der Bewilligungsverfahren zu rechnen.

Diesen Risiken und Nachteilen der Revision steht aus Sicht des Kantons Aargau kein entsprechender, gleichwertiger Vorteil gegenüber. Es besteht schon heute ausreichend Spielraum, um Vorhaben auch im Bereich von Objekten von nationaler Bedeutung zu realisieren. So lässt der Grundsatz der ungeschmälernten Erhaltung (Art. 6 Abs. 1 NHG) leichte Eingriffe in die Inventarobjekte auch ohne Rechtfertigung durch ein nationales Interesse zu; lediglich schwerwiegende Beeinträchtigungen müssen durch ein (nach heutiger Regelung) nationales Interesse gerechtfertigt sein, was in Anbetracht der grossen Bedeutung dieser Objekte richtig ist. Die ursprünglichen Anliegen der parlamentarischen Initiative, die Anliegen der Förderung von erneuerbaren Energien, sind bekanntermassen bereits durch die 2017 angenommene Revision des Energiegesetzes (EnG) und der Energieverordnung (EnV) erfüllt. Eine Ausweitung der zulässigen Eingriffsinteressen auf die kantonale Ebene ist somit nicht erforderlich.

Aus diesen Gründen stimmt der Kanton Aargau der vorgeschlagenen Revision von Art. 6 Abs. 2 NHG zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu.

Art. 7 Abs. 3 NHG (Entwurf)

Die Bestimmung ist nicht erforderlich und ändert nichts an der grundsätzlich bereits heute geltenden Rechtslage. Am Umstand, dass dies in der Gerichtspraxis heute nicht konsequent so gehandhabt wird, wird die Bestimmung wohl nichts ändern. Es ist im Gegenteil gesetzestechnisch eher etwas unglücklich, wenn nur *eine* der Grundlagen der Interessenabwägung im Gesetz explizit genannt wird.

Fazit

Der Kanton Aargau beantragt, die Vorlage nicht weiterzuverfolgen. Zwar stimmt die Stossrichtung der Revision in Teilen, sie würde aber zu einer Beeinträchtigung der Schutzanliegen des Natur- und Heimatschutzes, zu Rechts- und Planungsunsicherheit sowie zu Mehraufwand bei Planenden, Verwaltung, Kommissionen und Gerichten führen. Zudem wurde das ursprüngliche Anliegen der Förderung von erneuerbaren Energien bereits mit der Revision des Energiegesetzes und der Energieverordnung erfüllt und die Revision erweist sich in dieser Hinsicht nicht mehr als erforderlich. Die Qualität des verbleibenden Inhalts des Vorstosses ist beschränkt.

Der Kanton Aargau unterstützt jedoch den Planungsansatz gemäss RPG 2 und sieht keinen Raum für weitere Ausnahmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Alex Hürzeler
Landammann

Vincenza Trivigno
Staatsschreiberin

Kopie

- thomas.kuske@bafu.admin.ch